

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 13. Junius 1796.

I. Verordnung.

Seine Königliche Majestät von Preussen ic. ic. Unser allernädigster Herr, haben durch die bey Ihnen vorgetragenen Beschwerden verschiedener Gutssherren, in Erfahrung gebracht, daß die von Ihren Herrn Großvaters des Königs Friedrich Wilhelm des ersten Majestät im Jahre 1714 befohlne Reduction der verschiedenen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg eingeführten Getreide-Scheffel nach Berliner Maß, aller ihrer Edicts und Strafbefehle, und namentlich derer vom 22sten Juny 1714, 1sten November 1721, 5ten Juny 1722, 6ten August 1722 ungeachtet, nicht allgemein zur Befolgung gebracht, sondern auf vielen Gütern die alte Scheffelmaß aus der Ursach beibehalten worden, weil solche mit der Reductions-Tabelle nicht übereinkommen, und für den einen oder andern Theil Schaden zu befürchten gewesen.

Da nun allerhöchst Dieselben dadurch beswogen worden, unter öffentlicher Autorität und mit Zuziehung der Theilnehmer eine nochmalige Nachmessung der alten und Berliner Scheffel vornehmen zu lassen, und sich dabey in Ansehung des Hartkorns eine ziemlich genaue Uebereinstimmung mit der Reductions-Tabelle vom Jahr 1714, in Ansehung des Habers aber und vorzüglich des Groneberger Scheffels eine grosse Ver-

schiedenheit angeben, dabei auch nachgewiesen worden, daß auf mehrern Gütern eigene Scheffel und eine von der allgemeinen Regel ganz abweichende Messungsart hergebracht, ja auch von verschiedenen Zinspflichtigen ein eigner Scheffel mitgebracht worden; so haben Allerhöchstdieselben zur Zufriedenheit beider Theile nachfolgendes zu verordnen für gut und der Sache angemessen gefunden.

1. Soll es bey allen Gütern, Zins-Herrn und Zinspflichtigen, welche den vorherigen Verordnungen gemäß, einmal die Reductions-Tabelle angenommen, so wie auf Ihren Domainengütern, diese Reduction unveränderlich, und ohne alle Rücksicht auf die jetzige Nachmessung beibehalten werden.

2. Soll es in Ansehung derseligen Güter, auf welchen zwischen Zinsherrn und Zinspflichtigen ein besonderes Verhältniß der alten Maß zu dem Berliner Scheffel durch Vergleich, oder ein durch Rechtsverjährung begründetes Herkommen festgesetzt, bey diesem Verhältniß sein Bewenden behalten.

3. Dagegen aber allen übrigen, welche sich bis jetzt des alten Scheffels noch bedient, nachgelassen seyn, sich innerhalb 3 Monaten vom Tage der Publication dieser Verordnung an, bey dem Amte worin das Gut, wohin das Zinshorn abgeführt wird,

belegen ist, zu erklären, ob sie es bei der Reductions-Tabelle von 1714 bewenden lassen, oder eine besondere der bisherigen Vermessungsart angemessene Reduction, durch den zu diesem Geschäfte als Commissarius ernannten Bevanten des Orts verlangen, da denn solche mit Beziehung beider Theile entweder nach der nachher vorgeschriebenen Messungsart vorgenommen, oder die Reduction durch Vereinigung unveränderlich festgesetzt werden soll, in welcher Hinsicht den Zinspflichtigen bekannt gemacht wird, daß die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg sich vorläufig erklärt hat, statt 48 Scheffel Heforder Hauf und 60 Scheffel Grönberger Haufmaß vierzig Scheffel Berliner Streichmaß anzunehmen zu wollen.

4. Nach Verlauf der zur Frist bestimmten 4 Monaten sollen aber alle bisherige Scheffel im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg und alle die bisherige auf verschiedenen Gütern hergebrachte Messungsarten abgeschaffet, die alten Scheffel zerbrochen, Berliner eingeführt, und bei 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, der alte Scheffel weiter nicht gebraucht, und bei der Messung in folgender Art verfahren werden.

Es muß nemlich

- Das Getreide in dem Berliner Scheffel mit Kornshaufeln ordentlich eingeschlagen, und nicht mit der Schaufel oder den Füßen an den Scheffel, noch weniger mit der Schaufel in den Scheffel gestossen werden.
- Muß dasjenige Getreide, welches beim Anfüllen des Scheffels, oben auf selbigem liegen geblieben, mit einem Streichholze, welches aber kein Nollholz, sondern ein ordentliches Streichholz seyn muß, von einem Ende des Scheffels bis zum andern, langsam und gerade über das Eisen weg, so daß man solches sa-

heit kann, rein abgestrichen werden, der Häfer aber wird nicht rein abgestrichen, sondern auf die gewöhnliche Art abgesaget.

Damit aber die alten Scheffel desto sicherer abgeschafft und salbt Ihr Amtsherrn vertheidigt werde; so sollen alle Präsentationsregister resp. nach der Reductions-Tabelle von 1714, den vorhandenen verglichen, und nach der jetzt nachgelassenen Nachmessung, so wie es auf den Königlichen Amtsherrn geschehen, verändert, der vorige Zins nach Berliner Scheffel reduciret, der Betrag in die Bücher der Zinspflichtigen eingetragen, und wie solches geschehen, innerhalb 4 Monaten vom Tage der jetzigen Verordnung an, von den Guts herrn bey Ihro Krieges- und Domänen-Cammer angezeigt, und falls sich künftig ergiebt, daß die Umschreibung doch nicht geschehen, für jeden Fall, sowol vom Gutsherrn als Zinspflichtigen zehn Rthlr. Strafe erlegt werden.

Da nun Seine Königliche Majestät von Preussen solcher Gestalt mit Bedachtung der größten Gerechtigkeit alles gehabt haben, was zur Einführung eines überall gleichen Scheffels erforderlich ist; so befehlen Sie auch, daß nach festgesetzter Frist, alle verschiedene Scheffelarten, sowol in der Zinspflicht als Handel und Wandel abgeschafft, in allen vor kommenden Fällen von den Gerichten nach dieser Verordnung verfahren, und die Polizeyobrigkeit für die geringste Nachsicht und Gestattung der alten Scheffel jedesmal selbst mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden sollen. Signatum Berlin den 1sten December 1795.

(I. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heiniz. v. Werder. v. Arnum.
v. Struensee. v. Schröter.

II. Citationes Edictales.

Mir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Cammerherrn Justus Christian Johann Carl v. Ledebur auf Mühlenburg zu wissen, daß 1) Die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg, laut Obligation vom 16ten und 28sten Nov. 1623 von dem Grafen Johann von Ostfriesland und Ritterberg, ein Capital von 5000 in Species guter im heil. römischen Reiche gangbaren unverbothenen Reichsthalern leihbar aufgenommen, 2) daß der höchstselige Thürfürst Friedrich Wilhelm glorwürdigen An- denkens, laut Instrument d. d. Vielesfeld vom 10ten Febr. 1650 diese Obligation bestätigt und genehmigt, 3) daß nach dem Document d. d. Mittberg den 28sten Nov. 1669 die Ravensbergische Ritterschaft das vorgedachte Capital der 5000 Rthlr. am 28sten Nov. 1669 an die Gräfin Anne Catharina zu Ostfriesland und Ritterberg in einer unzertheilten Summe baar wieder ausgezahlet. 4) Daß aber die Ravensbergische Ritterschaft zur Abtragung jener 5000 Rthlr. in den Mitteln des Amts Sparenberg nur 1000 Rthlr. vorräthig gehabt, und sich deshalb gendächtigt gesehen, die übrigen 4000 Rthlr. von dem Land-Commissario und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert Ledebur Erbherrn zu Mühlenburg aufzunehmen, und daß sie ihm zu mehrerer Versicherung dieser Antleihe, jene von der Gräfin zu Ostfriesland und Ritterberg eingelöste Obligation ad 5000 Rthlr. in Species Reichsthalern übergeben habe, um daran bis zur Ablösung der 4000 Rthlr. sowol das Capital, als Zinsen einzufordern, 5) daß nach dem Vergleich d. d. Königslück und Grosslage vom 13ten Jan. 1713 samt beigefügten Quittungen und Cessationen, der Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur, auf welchen jene 4000 Rthlr. vererbt worden,

solche an die verwitwete Henriette Marie von Ledebur geborne v. Ittersum auf Königsbrück cediret, wegen einiger unter ihnen, des Agio halber, entstandenen Früungen aber, vorgedachte verwitwete v. Ledebur jenes Capital der 4000 Rthlr. wiederum an den Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur zurück cediret habe, 6) daß nachher dieses Capital der 4000 Rthlr. durch Erbzaugsrecht auf den im Jahre 1759 hieselbst verstorbenen Dohmcapitularen Plato Heinrich v. Ledebur devolviert worden, und 7) letzterer solches hinwiederum, nach Darlegung der bey unserer Regierung verhandelten Acten, auf den bei Märsker Krieges- und Domänenkammer zu Hamm gestandenen und im Jahre 1794 verstorbenen Krieges und Domänen Cammerpräsidenten Christian Heinrich Ernst v. Ledebur vererbt habe, welcher in seinem Testamente vom 30sten Januar 1794 seinen ältesten Sohn, den Cammerherrn Justus Christian Johann Carl von Ledebur zum Universalerben seines gesamten beweg und unbeweglichen Vermögens eingesetzt hat, daß also letzterer nunmehr rechtmaßiger Gläubiger, dieses auf den Fond der hiesigen Kriegescasse radicirten Ravensbergischen Landschafts-Capitals der 4000 Rthlr. in Species ist.

Da nun der jetzige Gläubiger dieses Capitals der 4000 Rthlr. Cammerherr Justus Christian Johann Carl v. Ledebur angezeigt hat, daß die darüber sprechenden Originaldocumente bereits bei Lebzeiten seines Vaters, des verstorbenen Krieges und Domänen Cammerpräsidenten v. Ledebur, durch einen Zufall abhanden gekommen, und es also nothwendig sey, um dies Capital der 4000 Rthlr. dereinst von der Kriegescasse hieselbst erheben zu können, ein öffentliches Aufgebot in Aussicht aller daran Anspruch machenden etwaigen Gläubiger und Cessionarien zu veranlassen, diesem Gesuche auch statt geben worden; so werden hiemit alle die-

jenigen, welche an die gedachte verloren gegangene, von der Ravensbergschen Ritterschaft unterm 16. und 28sten Nov. 1623 an den Grafen Johann von Ostfriesland und Mittberg ausgestellte Obligation ad 5000 Rthlr. Species, imgleichen alle diejenigen, welche an die gleichfalls verloren gegangene, von der Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg an den Landcommissarium und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert v. Ledebur unterm 29. Nov. 1669 ausgestellten Schuldbeschreibung über 4000 Speciesthaler, als Eigenthämer, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Briefes Inhaber, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch in Gemäßheit der Gerichtsordnung p. I. Tit. 51. §. 117. per edictales, welche allhier, zu Bielefeld, und beim Landgericht zu Hamm angeschlagen, und dem hiesigen Intelligenzblatt sechs mal, und den Lippstädtter Zeitungen dreimal eingerückt worden, öffentlich aufgefordert, in Termino den 27sten Juny c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath v. Wyck diese ihre Ansprüche an das Capital der 4000 Speciesthaler, und die darüber sprechenden jedoch verloren gegangenen Documente de 16. und 28 Nov. 1623 u. 28. Nov. 1669 gebührend anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 4000 Rthlr. Species und die darüber lautenden mehrzähnnten Obligationen auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die verloren gegangenen Originaldocumente für mortificaret, und der Cammerherr Justus Christian Johann Carl von Ledebur als rechtmäßiger Eigenthümer und Gläubiger dieses Capitals angesehen und erklärt werden soll. Urkundlich ist diese Edicteleititon unter der Minden-Ravensbergschen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim,

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade König von Preußen.
Ihnen kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Kriegs-Commissair und Accise-Inspector Kurlbaum zu Bielefeld daran angetragen, daß alle diejenigen in dem Hypothekenbuche Unserer Minden-Ravensbergschen Regierung und Unsers Magistrats zu Bielefeld nicht eingetragne, welche an dem zu Bielefeld belegenen von der Witwe des Kriegs-Commissarii Beyer an den obgedachten Kriegs-Commissarium Kurlbaum den 22ten Nov. 1792. verkauften freyen Hofe und Zubehör, auch an dem daneben belegenen und mit verkauften bürgerlichen Hause, das bisher zum Accise- und Waagehause gebraucht worden, einigen real-Anspruch oder Forderung haben, oder welche auf unbekannte Grundgerechtigkeiten oder Servituten dabei Anspruch machen, öffentlich zu Angebung ihrer vermeinten Rechte aufgefordert, und demnächst die sich nicht Meldenden präcludirt werden möchten: Und da Wir diesem Gesuche nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung p. I. Tit. I. §. 101. sq. statt gegeben, daß Wir dahero Terminum vor Unsern Magistrat zu Bielefeld auf den 8ten Julij d. J. anbezielen lassen, in welchem alle diejenigen, die nicht eingetragene real-Ansprüche in der erwähnten Art an den gesuchten jehigen Kurlbaum'schen Grundstücken zu haben glauben, sich vor demselben, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathause zu Bielefeld einzufinden, und diese ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch gehörig nachzuweisen haben; wobei denn zur Warnung dient, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf vorgedachte Grundstücke und Pertinenzen werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, und hiernach in Absicht des freyen Hofes von Unserer Regierung, und in Absicht des bürgerlichen Hauses von Unsern Magistrat zu Bielefeld, als judicium

rel sitae das Präclussions-Erkenntniß abgefaßt werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation zu sechs malen in dem hiesigen Wochenblatte, drey mal in den Lippstädtter Zeitungen eingerückt, und überdem hieselbst, in Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Mindesten am 4ten März 1796.
Ansstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.

v. Arnim.

Amt Ravensberg. Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Heuerlings Johann Henrich Kindermanns in Ascheloh werden hiervon öffentlich aufgefordert, ihre an denselben habende Forderungen in Termino den 26ten August hieselbst bei Gefahr der Abweisung anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen.

Meinders.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiermit zu wissen: daß die Erben der Frau Senatorin Selperth geborenen Rensch, theilungshalber, auf freiwillige Subhastation ihrer noch unveräußerten, in Gemeinschaft gebliebenen Grundstücke angetragen haben, und Hochldl. Regierungs-Pupillen-Collegium solchen öffentlichen Verkauf nicht nur bewilligt, sondern auch dem Magistrat aufgetragen habe. Die folchergestalt zu verkauffende Grundstücke sind folgende:

1. Ein Garte vorm Simeonsthore linzer Hand des Steinweges, nemlich der dritte vom Thore angerechnet sub Nr. 9. des Stadt-Catastri groß 7/8tel, angekauft den 13ten April 1719. von Jo. Diederich Geveloth, jetzt taxirt zu 300 Rt., 2. ein Garte daselbst Nr. 8. des Stadt-Catastri, der zweite vom Thore an, groß 8/8tel, angekauft aus der Böhndelschen Nachlassenschaft, und jezo taxirt zu 340 Rthlr., 3. eine Gartenflage vorm Simeonsthore, sub Nr. 15. des Stadt-Catastri, angekauft

von den Stirnschen Erben 18/8tel groß, und jetzt taxirt zu 540 Rt., 4. eine Wiese am Niederndamm am Schlagbaum Nr. 7. et 9. des Dammuchs, angekauft von der Kriegesräthin Becker, hernach Hübcken, groß 8 Morgen 58 Ruthen, jetzt taxirt zu 450 Rt., 5. eine Wiese über der Aue, unter Haddenhausen, taxirt a 7 und 1/2 Morgen zu 750 Rt., gekauft von einer ehemaligen Pfandelin Nr. 157, 6. eine Wiese am Oberndamm Nr. 125, gekauft von den Gebrüdern Mündermans, groß 5 Morgen 94 Ruthen, taxirt zu 450 Rt., 7. eine Wiese daselbst Nr. 106. groß 5 Morgen 80 Ruthen, gekauft von Tornahn, taxirt zu 450 Rt., 8. eine Wiese daselbst Nr. 107. groß 5 Morgen 31 Ruthen, aus der Brasanthischen Erbschaft, taxirt zu 450 Rt., 9. eine Wiese daselbst Nr. 108. groß 2 Morgen 157 Ruthen, aus dem Abraham Rudolph Schreiberschen Concurse angekauft, taxirt zu 450 Rt., 10. drey Morgen Theil-Land oben den Kulen vorm Kuhthore, am großen Haler Wege, gekauft aus dem Wesslingschen Concurse, und jetzt taxirt zu 270 Rt., 11 zwey und einen halben Morgen Zins- und Zehntland vorm Neuenthore in den Windadielen an der langen Straße nach Halen, welches Jordan in Miethe hat, aus der Renschischen Erbschaft, taxirt zu 270 Rt., 12. drey Morgen Zehntbar, jedoch Landschätzfrei, an der Heide, ehemals Elgenlehn, welches jetzt Col. Niechman Nr. 75. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 300 Rt. Es sind aber nach der Zeit solcher Taxation per Rescriptum Hochldl. Cammer de 23. Febr. c. 2 Rt. als ein beständiger Lehnscanon, an die Königl. Krieges-Casse zahlbar, darauf gelegt worden. 13. Drey Morgen Zehntbar hinter dem Lichtenberge, welche die Witwe des Fuhrmanns Brinckmann in Miethe hat, ehemals Elgensches Lehn, Landschätzfrei, taxirt zu 270 Rt., 14. drey Morgen Zehntbar am Masloh, vormalis v. Elgen Lehn, Landschätzfrei, welches Col. Kruse Nr. 42. in Miethe hat,

taxirt zu 270 Rt., 13. zwey und einen halben Morgen Zehntbar bey dem Masloh, vormals Ilgenlehn, Landschatzfrey, welche der Fuhrmann Heineberg in Miethe hat, taxirt zu 225 Rt., 16. einen Morgen Zehntbar daselbst, Landschatzfrey, vormals Ilgenlehn, welches Col. Walcke Nr. 34. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 90 Rthlr., 17. zwey Morgen Zehntbar, im Masloh, Landschatzfrey, vorhin Ilgen - Lehn, welches Col. Kiechman Nr. 58. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 180 Rt., 18. drey Morgen Zehntbar beim Masloh, Landschatzfrey, ehemals Ilgen - Lehn, welches Col. Kuls Nr. 23. zu Halen in Miethe hat, taxirt zu 240 Rt., 19. einen halben Morgen daselbst Zehntbar, Landschatzfrey, vorhin Ilgenlehn, welche Kiechmann Nr. 58. in Miethe hat, taxirt zu 45 Rt., 20. einen Morgen Freyland in Berens Kämpen, vormals Ilgen - Lehn, Landschatzfrey, welchen Col. Kaiser auf der Heide in Miethe hat, taxirt zu 100 Rt., 21. zehn Morgen in 12 Stücken an der Heide, vormals Ilgenlehn, Landschatzfrey, taxirt zu 800 Rthl. Die, welche nicht ausdrücklich, als Landschatz oder Abgaben frey bemerket worden, sind den gemeinen Lasten an Landschatz, Zinse, und dergleichen unterworfen. Wir laden dgher die Kaufliebhaber auf den Termin den 18. Juli c. ein, Vor- und Nachmittages sich einzufinden, und zu bieten, nemlich auf dem Rathhouse vor dem Deputato Herrn Criminal - Rath Mettebusch. Vorsätzlich werden folgende Bedingungen bekannt gemacht: a. es kann niemand bieten, welcher nicht das Bürgerrecht hat, oder er muß es gewinnen. b. Das Kaufgeld wird in 4 Wochen vom Tage des Adjudications-Beschiedes, u. s. w. ohne Abzüge vom Kaufgilde. Uebrigens werden diejenigen, welche irgend einen mehreren real - Anspruch an vorstehende Grundstücke zu haben vermeynen, als hier angezeigt ist, es sey an Grund - Abgaben, Hecken oder Graben - Rechten, oder Wegen, u. s. w. auch auf den obgedachten Termin, zur Angabe solcher Ansprüche vorgeladen, mit dem gesetzlichen Bedeuten, daß solche hernach nicht weiter statt finden, sondern dergleichen Prätendenten auf immer damit abgewiesen werden sollen. Minden den 3ten Merz 1796.

b. Die Grundstücke werden dem Käufer nach diesjähriger Erndte eingeräumt, und übergeben, jedoch bis zur Bezahlung des Kaufgeldes, oder ausgefertigter Obligation das Eigenthums-Recht den Verkäufern vorbehalten. c. Versteht sich von selbst, daß die Lasten der Grundstücke auf den Käufer übergehen, mit Ausschluß des jetzt laufenden Jahres 1796. d. jedes einzelne Grundstück wird in Wausch und Bogen verkauft, ohne ein Maß zu gewähren, so wie es da liegt, und ohne sich auf Gräben und Hecken einzulassen, welches den Kaufliebhabern überlassen wird, vorher in Augenschein zu nehmen, und Erkundigung einzuziehen. e. Gleichermaßen wird es den Kaufliebhabern überlassen, sich zu erkundigen, ob irgend eine aus den Hypothekenbüchern nicht erkennbare Last an Stoppelhude, Wege, und dergleichen darauf hafte, weil deshalb keine Gewähr geleistet wird. f. Wegen der Gaien muß der Käufer sich mit dem bisherigen Inhaber, ohne Verantwortlichkeit, und Einmischung der Verkäufer absindeln. g. Der Käufer bezahlet die Gebüren des Adjudications-Beschiedes, u. s. w. ohne Abzüge vom Kaufgilde. Uebrigens werden diejenigen, welche irgend einen mehreren real - Anspruch an vorstehende Grundstücke zu haben vermeynen, als hier angezeigt ist, es sey an Grund - Abgaben, Hecken oder Graben - Rechten, oder Wegen, u. s. w. auch auf den obgedachten Termin, zur Angabe solcher Ansprüche vorgeladen, mit dem gesetzlichen Bedeuten, daß solche hernach nicht weiter statt finden, sondern dergleichen Prätendenten auf immer damit abgewiesen werden sollen. Minden den 3ten Merz 1796.

Director, Burgermeistere und Rath allhier.

Minden. Bey Hemmerde große Apfel-Sina 12 St. 1 Rthl. Citron 25 St. 1 Rthl. Catrien-Pflaumen und extra fein Spelzmehl 6 Pf. 1 Rt. Neu Bamberger

Schwetschen 10 Pf. 1 Mtl. Fein Hallisch
Mehl 12 Pf. 1 Mtl. Magdeburger Weizen-
Mehl 16 Pf. 1 Mtl. Schöne blau Tinctur
zur Wäsche zu gebrauchen das Glas 3 ggr.

Rothenhoff. Auf dem hiesigen
Königl. Amts-Worwerk Rothenhoff liegen
circa 3000 Pf. Wolle zum Verkauf; Lieb-
haber können sich melden und darüber den
Handel schließen.

Guth Amorkamp. Ben dem
Conduktor Knipping hieselbst ist eine Par-
then Wolle vorrätig; wer solche kaufen
will, kann sich in Zeit von 14 Tagen an-
finden.

Die Königlich Eigenbehörige Steinbecks
oder ben der Decke Stette Nr. 29.
Wrsch. Ummeln soll mit Vorbehalt der Qua-
lität am zoten August c. Morgens 11 Uhr
am Gerichtshause zu Bielefeld Schulden
halber meistbietend verkauft werden. Die-
se Stette besteht aus einem Wohnhause mit
dem Brunnen und Backofen, 2 Kirchens-
ständen und Begräbnissen, etwa 18 Sche-
fesaaft Feld-Gartland und Wiesewachs und
29 und 1/2 Scheffesaaft Markengründen,
zusammen auf 805 Mrt. 11 ggr. veranschla-
get, wogegen die jährlichen Abgaben 8 Mrt.
8 ggr. 10 Pf. betragen. Lusttragende Käu-
fer müssen an gedachtem Tage ihr Gebot
abgeben, wo dann der Bestbieter den
Zuschlag erhalten und nachher kein weite-
res Gebot angenommen werden soll. Zu-
gleich werden alle diejenige, welche an die-
se Stette Anspruch und Forderung haben,
zur Angabe und Nachweisung auf gebach-
ten Termin unter der Verwarnung verab-
ladet, daß sie nachher damit nicht weiter
gehören, sondern auf immer abgewiesen
werden sollen. Amt Brackwede am zten
Juni 1796.

Brune.

IV Sachen zu verpachten.

Das in der Grafschaft Ravensberg an
der Osnabrückischen Grenze belegene
adliche Guth Waghorst, soll mit denen da-
zu gehörenden Aeckern, Wiesen, Diensten

und Schäfereyen, Zehndten, und verschies-
denen andern dazu gehörenden sehr ansehn-
lichen Gerechtsamen, in Termino den 11ten
Julii auf dem Guthe Waghorst selbst, an
den Meistbietenden auf 4 Jahre verpachtet
werden. Die Conditiones unter welchen
die Verpachtung geschehen soll, so wie auch
der aufgenommene Anschlag, können vor
dem Verpachtungs-Termin bey der Frau
Landrätheit von Korff zu Minden eingeset-
zen werden. Minden den 7. Junii 1796.

V. Sachen so verloren.

Es ist von der Post de Berlin, so den
1sten dieses Abends spät allhier einge-
troffen, ein Packet in Linnen F. F. gezeich-
net 70 Pfund haltend aus der Schoskelle des
Postwagens verloren gegangen, oder ent-
wendet worden. Dem Publico wird dieses
hierdurch bekannt gemacht, mit dem Erfü-
chen, daß falls jemand einige Wissenschaft
von quast. Packet wo solches gefunden,
oder hingekommen seyn mag erhält, solches
dem hiesigen Königl. Postamt anzugezeigen.
Den etwaigen Finder dieses Packets wenn
er solches abliefert sowohl als denjenigen,
welcher einige Nachricht davon geben kann,
soll ein ansehnliches Douceur gereicht wer-
den. Minden den 6ten Junii 1796.

Königl. Preuß. Postamt.

Albrecht.

VI Avertissements.

Da das Krammarkt zu Oldendorff auf
den 25ten dieses auf einen jüdischen
Sabbath einfällt und daher solches Tages
zuvor auf den 24ten dieses zu verlegen nö-
thig gefunden worden; so wird solches hier-
mit zu jedermann's Wissenschaft gebracht.
Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Leip-
sigenburg Lingensche Krieges- und Dom.

Cammer.

Hass. v. Hüllsheim. v. Ischock.

Herford. Da der 18te Junius
an welchen hieselbst gewöhnlich das soge-
nannte Visions-Markt den Anfang nimmt,
auf einen Sonnabend fällt, und also dies

ses Markt, der jüdischen Handelsleute wegen, erst an den darauf folgenden Montag den roten dess. M. anfangen kann, so wird solches zu Vermeidung möglicher Verwechslung der Markt-Tage, dem Publikum hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Magistrat baselst.

Diederichs.

VII Sterbe - Fall.

Mit unaussprechlicher Betrübnis meines
Herzens mach ich's allen meinen
werthen Freunden, im Namen meiner

Mutter und übrigen Geschwister, bekannt,
dass mein lieber, guter Bruder A. H. Hüls-
senkamp, Doctor und Stadtphysicus zu
Amsterdam, den 29sten vorigten Monath's,
an den Folgen eines hikigen Fiebers, die
Laufbahn seines rühmlichen Lebens im
32sten Sommer seiner Tage zu S. Graves-
land beschlossen hat. Dankersen den 5ten
Juniij 1796.

G. H. Hülsenkamp,
Prediger.

Ein wohlfeiler gelber Anstrich auf Häuser.

Man ist gewohnt, steinerne Gebäude durch gelben Ocker, den man mit Kalk vermischt, licht- oder dunkelgelb zu betünchen. Allein diese Farbe ist etwas theuer, und kostet noch die Mühe, sie zu stoßen. Eine wohlfeilere gelbe Farbe, von besserer Dauer und schönen Ansehen, zum gelben Häuser-Anstriche ist folgende: Man zerlasse gemeinen Vitriol in heißem Wasser, zwei Pfund Vitriol auf eine Kanne Wasser gerechnet, und man verwahre diese Lauge in einem Gefäße. Nachher vermengt man weissen gesichteten Kalk, so viel als man zur Ueberstreichung einer Mauer an einem Hause gebraucht, mit reinem Wasser, bis daraus ein dicker Brei wird, in einem andern Gefäße. In dieses Kalkwasser gieße man so viel Vitriollauge, als das Mengsel zum Anstriche zu verbünnen, erforderlich ist. Sogleich wird dieser Brei blaugrün, und es wird die

damit überstrichene Mauer nicht gelb, als bis die Farbe an ihr recht angetrocknet ist. Je mehr Vitriollauge, den Kalk zu verdünnen, zugesezt werden muss, desto dunkeler wird die grüne Farbe, und so umgekehrt; und so kann man die gelbe Häuserfarbe so hell oder gesättigt machen, als man will. Die Nuance geräth nach unserm Belieben, wenn man erst einen Versuch macht, ein Stück Mauer damit anzustreichen, und dann kann man die Mischung im Großen desto besser finden, wofern die Probe zu dunkel oder zu hell wäre. Die Farbe hängt sich an der Mauer fest, sie beschmiert nicht die Hände, wofern sie einmal recht trocken ist, und hat ein lebhafteres Ansehen als die Ockerfarbe. Man richtet mit einem Pfunde Vitriol mehr, als mit zwei Pfund Ocker aus, der mehr kostet,